



3. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die kommunalen Friedhöfe vom 08.04.2024

<i>Einbringer/in</i> 66.4 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Verwaltung und Unterhaltung kommunaler Friedhöfe und Krematorium	<i>Datum</i> 19.03.2024
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bürgerschaft (BS)	<i>Sitzungsdatum</i> 08.04.2024	<i>Beratung</i> Ö
--------------------------------------------	------------------------------------	----------------------

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 3. Änderungssatzung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung.

Sachdarstellung

1. Die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung bildet die Grundlage für das Verwaltungshandeln im Friedhof- und Bestattungswesen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Mit der dritten Änderungssatzung werden die Gebühren auf Grundlage einer aktualisierten Kalkulation neu ermittelt. Der technische Teil der Satzung bleibt unberührt.

2. Die Neukalkulation der Gebührensätze basiert auf Erfahrungswerten der letzten drei Jahre und berücksichtigt prognostizierte steigende Kosten bei der Friedhofsunterhaltung.

Weiterhin müssen Sanierungskosten der Äscherungsanlage und ein allgemeiner Kostenanstieg bei Personal- und Sachkosten in einer Neukalkulation der Gebühren ihren Niederschlag finden, um zur Kostendeckung zu gelangen.

Bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades sind die Einnahmen nur zu den in der Wirtschaftsrechnung ausgewiesenen umlagefähigen Kosten in Bezug zu setzen. Der Aufwand für das sogenannte öffentliche Grün kann aus gebührenrechtlichen Gründen dem gebührenpflichtigen Friedhofsnutzer*innen nicht angelastet werden und findet deshalb bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades für den gebührenrelevanten Teil der Ermittlung keine Berücksichtigung.

Für jeden einzelnen Gebährentatbestand wird die Kostenverursachung in Abgrenzung zu den anderen Gebährentatbeständen nachgewiesen. Die Rechtsprechung verbietet eine Quersubventionierung zwischen den Gebährentatbeständen.

Da nach § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG M-V von einer Kostendeckung aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden kann, wird vorgeschlagen, bei folgenden Gebährentatbeständen die Gebühr abweichend vom ermittelten Kostensatz festzusetzen. Diese Mindereinnahmen müssten dann von der Stadt getragen werden:

1. Für die Benutzung der Feierhallen könnten die Gebährensätze unterhalb der Kostensätze veranschlagt werden, um weiteren Nachfrageeinbußen entgegen zu wirken. Es gibt in Greifswald private Konkurrenz auf diesem Sektor. Deren

Nutzungsgebühren liegen weit unter unseren kalkulierten Nutzungsgebühren der Feierhalle. Die Ursachen dazu sind diesseits nicht bekannt. Es wird vorgeschlagen, für die Nutzung der großen Feierhalle eine Gebühr von 300,00 € (statt der kalkulierten 939,48 €) und für das Foyer eine Gebühr von 150,00 € (statt der kalkulierten 409,11 €) festzulegen. Bezogen auf die Anzahl der durchschnittlichen Nutzungen ergäbe sich insgesamt eine Unterdeckung von 53.221 €, die aber aus kalkulatorischen Kosten, die sowieso und auch ohne tatsächliche Inanspruchnahme anfielen, herrührte.

2. Für die Beisetzung einer Fehl- oder Totgeburt auf einer Urnengemeinschaftsanlage könnte aus Gründen der besonderen Rücksichtnahme auf die Eltern ein Gebührensatz von 0,- € festgesetzt werden. Der ermittelte Gebührensatz beträgt 122,79 €. Bei einer Totgeburt im Jahr ergäbe sich ein geringfügiges Minus.
3. Für die Beisetzung von ca. 20 Föten könnte aus Gründen der besonderen Rücksichtnahme auf die Eltern ein Gebührensatz von 0,- € festgesetzt werden. Der ermittelte Gebührensatz beträgt 122,79 €. Bei zwei Sammelkremierungen im Jahr ergäbe sich ein geringfügiges Minus.
4. Für die Äscherung von Verstorbenen unter 6 Jahren könnte der Gebührensatz wegen besonderer Rücksichtnahme auf die Eltern auf 0,00 € anstatt 279,69 € festgesetzt werden. Bei etwa sieben Fällen pro Jahr wäre das ein Minus von etwa 1.958 €.
5. Für das Grabnutzungsrecht für ein Kinderwahlgrab (Nutzungsdauer 20 oder 25 Jahre) könnte wegen besonderer Rücksichtnahme auf die Eltern ein Gebührensatz von 0,- € festgesetzt werden. Der ermittelte Gebührensatz beträgt 1.490,56 €, was sich bei einer Menge von etwa zwei Grabstellen pro Jahr nur geringfügig auf das Ergebnis niederschläge.
6. Für die Kinder-Urnengemeinschaftsanlage sollte wegen besonderer Rücksichtnahme auf die Eltern ein Gebührensatz von 0,- € festgesetzt werden. Bei einem ermittelten Gebührensatz in Höhe von 332,71 € und einer jährlich zu erwartenden Inanspruchnahme etwa einer Beisetzung ergäbe sich ein geringfügiges Minus.
7. Im Ergebnis der Beratung im Finanz- und Hauptausschuss wird in der 3. Änderungssatzung C. Gebühren für Beisetzungen 1. Erdbestattung b) für Verstorbene bis zu 6 Jahren die ursprüngliche Gebühr von 750,06 € auf jetzt 0,00 € festgesetzt. Es entstehen keine weiteren Änderungen der sonst festgesetzten Gebühren.

Insgesamt beliefe sich die Differenz vom ermittelten Gebührensatz zur vorgeschlagenen Gebühr auf ca. 57.370 €

Die Grundlagen für die neuen Gebührensätze sind in der Anlage beigefügt.

Die Änderungen in dieser Version wurden unter Punkt 7 in der Sachdarstellung erfasst und die Anlagen sowie die 3. Änderungssatzung unter C. Gebühren für Beisetzungen 1. Erdbestattungen b) für Verstorbene bis zu 6 Jahren auf 0,00 € angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2024 ff
Finanzhaushalt	Ja	2024 ff

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	06	55301/43224000/ USK 75100.11100	Friedhofsgebühren	1.031.945,00

		55301/43224000/ USK 43224.00001	Friedhofsgebühren 19% USt	
		55301/43250000/ USK 43250.00000	Laufende Grabnutzungsgebühren	
		55301/43250000/ USK 43250.00001	Laufende Grabnutzungsgebühren 19% USt	
2	06	55303/43224000/ USK 75120.11200	Einäscherungsgebühren (19 %)	705.843,00

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2024	100.000,00	0,00	
		60.000,00	0,00	
		220.000,00	0,00	
		335.000,00	0,00	
		Σ= 715.000,00		
2	2024	550.000,00	0,00	+ 155.843,00

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:

Anlage/n

- 1 3. Änderungssatzung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung öffentlich
- 2 Kalkulation - Erläuterungen öffentlich
- 3 Synopse öffentlich
- 4 Kalkulation Friedhof öffentlich
- 5 Kalkulation Krematorium öffentlich

3. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (in der der zur Zeit gültigen Fassung), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Mecklenburg-Vorpommern (in der derzeit gültigen Fassung) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am ... folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

3. Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 06. Januar 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Januar 2020 und der 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2022 wird wie folgt ergänzt und geändert.

Anhang I – Gebührenverzeichnis

A. Gebühren für Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren
 - a) Erdwahlgrabstelle einstellig 2.994,43 €
 - b) Erdwahlgrabstelle zweistellig 5.988,85 €
 - c) Rasenwahlgrabstelle einstellig 3.593,31 €

2. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren
Erdwahlgrabstelle für Verstorbene bis zu 6 Jahren, einstellig 0,00 €

3. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - a) Urnenwahlgrabstelle/klein (1-2 Urnen) 894,34 €
 - b) Urnenwahlgrabstelle groß (1-4 Urnen) 1.341,50 €
 - c) Urnenwahlgrabstelle-Sonderform für 1-2 Urnen (mit Pflege) 1.533,15 €
 - d) Urnenparkstellen (bis 10 Urnen) 3.577,34 €
 - e) Urnenwahlgrabstelle/klein (1-2 Urnen) Alter Friedhof 1.492,14 €
 - f) Urnenparkstelle/klein (1-6 Urnen) Alter Friedhof 3.357,32 €
 - g) Urnenparkstelle/groß (bis 10 Urnen) Alter Friedhof 5.819,36 €

4. Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine Gebühr, berechnet nach folgendem Gebührensatz je Verlängerungsjahr, erhoben.
Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle auf Antrag wird eine Gebühr, berechnet nach folgendem Gebührensatz je Verlängerungsjahr, erhoben.
 - a) Erdwahlgrabstelle einstellig 119,78 €
 - b) Erdwahlgrabstelle zweistellig 239,55 €
 - c) Erdparkstelle 425,87 €

d) Rasenwahlgrabstelle einstellig	143,73 €
e) Erdwahlgrabstelle für Verstorbene bis zu 6 Jahren	61,22 €
f) Urnenwahlgrabstelle/klein	44,72 €
g) Urnenwahlgrabstelle/groß	67,08 €
h) Urnenwahlgrabstelle Sonderform	76,66 €
i) Urnenparkstelle	178,87 €
j) Urnenwahlgrabstelle/klein Alter Friedhof	74,61 €
k) Urnenparkstelle/klein Alter Friedhof	167,87 €
l) Urnenparkstelle/groß Alter Friedhof	290,97 €

B. Gebühren für Reihengrabstätten

1. Grabstätte für Verstorbene über 6 Jahre	2.395,54 €
2. anonyme Urnengrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage)	1.149,19 €
Gebühr für Gravur auf Platte der Urnengemeinschaftsanlage	20,53 €
3. anonyme Urnengrabstätte für Kinder unter 6 Jahren	0,00 €
4. anonyme Urnenstätte - Anatomiefeld Alter Friedhof	777,16 €

Die Gebühren der Pos. A und B beinhalten:

- die Unterhaltung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen,
- die Kontrolle der Grabmale auf ihre Standsicherheit entsprechend der Verkehrssicherungspflicht,
- die Führung des Friedhofsregisters,
- 25 Jahre Pflege bei Pos. A. 1.c),
- 20 Jahre Pflege bei Pos. A 3. c); A 3. g) und B 2-4,
- eine Pflege für die übrigen Positionen ist in der Gebühr nicht enthalten

C. Gebühren für Beisetzungen

1. Erdbestattung	
a) für Verstorbene über 6 Jahre	750,06 €
b) für Verstorbene bis zu 6 Jahren	0,00 €
2. Urnenbeisetzung (Gruft)	122,79 €
3. Zuschlag für Alten Friedhof	
Für die Urnenbeisetzung auf dem Alten Friedhof wird zu der Gebühr unter C 2 ein Zuschlag erhoben von	122,79 €

Die Gebühren beinhalten:

- Ausheben und Zuwerfen des Grabes einschließlich Grabschmuck und Hügeln nach 6 Wochen oder Herrichten der Grabstelle, Verwaltungsaufwand

4. Gebühren für Trägerleistungen bei Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung je Träger	89,84 €
--------------------------------------------------------------------------------------	---------

D. Gebühren für Feuerbestattungen

1. Einäscherungsgebühr für Verstorbene über 6 Jahre	279,69 €
2. Einäscherungsgebühr für Verstorbene bis zu 6 Jahren	0,00 €

E. Gebühren für die Ausgestaltung von Trauerfeiern

1. Benutzung der großen Feierhalle	300,00 €
2. Benutzung des Foyers für Beisetzungen	150,00 €

Die Gebühren beinhalten:

- die Betreuung der Trauergäste,
- die Ausgestaltung des Abschiedsraumes und der Feierhallen mit einer Standard-dekoration,
- die Bereitstellung der Orgel bzw. Tontechnik für die musikalische Umrahmung

3. Sonderleistungen

a) Bedienen der Tontechnik	58,97 €
b) Transport der Kränze zur Gruft je Kranzwagen	73,23 €

F. Gebühren für Umbettungen

1. Ausbettung eines Sarges	987,81 €
2. Ausbettung einer Urne aus Urnenstelle	193,97 €
3. Ausbettung einer Urne aus Erdgrabstelle	193,97 €

Die Gebühren beinhalten:

- Ausheben und Zuwerfen des Grabes,
- Überführen innerhalb des Friedhofes

G. Sonstige Gebühren

1. Hilfe bei amtsärztlicher Untersuchung vor der Feuerbestattung	30,42 €
2. Versand einer Urne per Post (zuzüglich aktueller Postgebühr)	5,66 €
3. Öko-Aschekapsel	4,66 €
4. Seeurne	8,21 €
5. Öko-Zierkapsel [Ruheforst]	22,19 €
6. Genehmigung von Grabmalen	11,11 €
7. Grabstellennachweis	11,11 €
8. Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	11,11 €
9. Erteilung einer Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe	11,11 €
10. Verwaltungsaufwand/Stunde, Sondergenehmigungen/Archiv	22,23 €

H. Sonderregelungen

1. Beisetzung der Asche eines Kindes unter 6 Jahren und der Asche einer Tot- oder Fehlgeburt auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage nach § 19 der Satzung	0,00 €
2. Beisetzung auf dem Gräberfeld der Anatomie, AF	122,79 €
3. Sammelkremierung und Beisetzung bis zu 20 Föten auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage nach § 19 der Satzung	0,00 €

I. Besondere Leistungen

Sofern Leistungen über den unter A – I genannten Umfang hinausgehen und nicht im Gebührentarif spezifiziert sind, werden sie nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt:

je Arbeitsstunde 43,55 €

Zu den Gebühren wird eine mögliche Umsatzsteuer erhoben

Artikel 2 Inkrafttreten

Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Erläuterung zur Kalkulation

1. Rechtsgrundlagen

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt auf der Grundlage der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: KAG M-V) sowie ihrer Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung (im Folgenden: FGS) Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf den städtischen Friedhöfen.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 KAG M-V soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Kosten in diesem Sinne sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten, § 6 Abs. 2 KAG M-V. Dazu gehören auch Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals. Die Gebühren sind nach Art und Umfang der Einrichtung zu bemessen.

Bei der Kalkulation wurde zwischen dem hoheitlichen Bereich [Friedhof] und dem gewerblichen Bereich [Krematorium] differenziert. Unter 2. und 3. wird die Kalkulation des hoheitlichen Bereichs dargestellt. Die Kalkulation der Gebühren für den gewerblichen Bereich ist unter 4. dargelegt.

2. Gebührenpflichtige Leistungen hoheitlicher Bereich

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt im hoheitlichen Bereich Gebühren für folgende Leistungsgruppen:

- die Vergabe von Grabnutzungsrechten (Neuvergabe und Verlängerung),
- Bestattung,
- Benutzung der Trauerhalle und Leistungen bei der Bestattung sowie
- sonstige Verwaltungsleistungen.

Mit dem **Grabnutzungsrecht** wird das Recht verliehen, die Bereitstellung und Überlassung einer angemessenen Ruhestätte für einen Toten auf eine vorab bestimmte Zeit verlangen zu können. Sie werden vergeben für:

- *Erdgräber* (Wahlgrabstelle ein-, zwei- und dreistellig, Erdparkstelle, Reihengrab, Kinderwahlgrab, Sarg-Rasenwahlgrab ein- und zweistellig) und
- *Urnengräber* (Urnenwahlgrab 2er, 4er, 6er und 10er, Sonderform, Urnengemeinschaftsanlage, Gräberfeld der Anatomie).

Auf dem Alten Friedhof sind nur Urnengräber zugelassen.

Von den Grabnutzungsrechten zu unterscheiden ist die **Bestattung**, bei der ein Leichnam entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden: BestattG M-V) in die Erde verbracht wird. Sie kann als:

- Erdbestattung oder
- Urnenbeisetzung

erfolgen. Im Zusammenhang mit der Bestattung ist es möglich, die große Feierhalle sowie das Foyer der Trauerhalle für Trauerfeiern zu nutzen. Weitere Leistungen sind das Bedienen der Tontechnik, der Transport der Kränze zur Gruft, Trägerleistungen sowie die Umbettungen von Särgen und Urnen.

Gebühren werden sodann für folgende reine Verwaltungsleistungen erhoben:

- Genehmigung von Grabmalen,
- Grabstellennachweis,
- Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen,
- Erteilung einer Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe und
- sonstiger Verwaltungsaufwand (z.B. Recherche im Archiv).

3. Kalkulation Hoheitlicher Bereich

3.1 Datengrundlage

Zur Vorbereitung der Kalkulation wurden zunächst die voraussichtlichen Kosten für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2028 auf der Basis der Daten der Jahre 2021 bis 2023 sowie unter Berücksichtigung von geplanten Ausgaben ermittelt. Diese Kosten sind in dem beigefügten „Betriebsabrechnungsbogen hoheitlicher Bereich“ ausgewiesen.

Die Kosten wurden sodann den einzelnen Kostenstellen:

- Bestattungen,
- Friedhofsunterhaltung Neuer Friedhof,
- Friedhofsunterhaltung Alter Friedhof,
- Ehrenfriedhof / Kriegsgräber,
- Urnengemeinschaftsanlage,
- Technik,
- Abfallbeseitigung sowie
- Allgemeine Kostenstelle Verwaltung

zugeordnet. Kosten, die bei mehreren Kostenstellen anfallen, wurden sogleich anteilig zugeordnet. Die Kostenstellen „Allgemeine Kostenstelle Verwaltung“, „Abfallbeseitigung“ und „Technik“ beinhalten Kosten, die keiner anderen Kostenstelle zugeordnet werden können. Sie wurden entsprechend der auch in den vorangegangenen Kalkulationen vorgenommenen prozentualen Zuweisung auf die übrigen Kostenstellen verteilt. Dies ist im BAB unter „Auflösung“ jeweils dargestellt.

Die auf die Kostenstelle „Ehrenfriedhof“ entfallenden Kosten sind nicht in die Kalkulation eingeflossen, denn diese sind ebenso wie Kosten für Gedenkveranstaltungen keine betriebsbedingten Kosten und somit nicht über Gebühren zu refinanzieren.

Außerdem verfügen die städtischen Friedhöfe über einen Grünanteil an dem ein allgemeines öffentliches Interesse besteht. Die darauf entfallenden Kosten blieben daher ebenfalls in der Kalkulation unberücksichtigt.

3.2 Grabnutzungsrechte – Neuvergabe und Verlängerung

3.2.1. Allgemeines

Bei den Grabnutzungsrechten werden die Kosten berücksichtigt, die allgemein für die Unterhaltung des Friedhofs entstehen. Hierbei handelt es sich u.a. um die Kontrolle und Pflege von Pflanzen und Bäumen, Anlage und Instandhaltung von Wegen, Kontrolle und Herstellung von Sauberkeit sowie der Einhaltung der Friedhofssatzung, Kontrolle von Grabmalen auf Standsicherheit, Führen des Friedhofsregisters, Pflege von Gräbern, Anlage von Grabfeldern. Die Ermittlung der Gebühren für die Neuvergabe bzw. Verlängerung von Grabnutzungsrechten erfolgte nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren.

Die Gebühren sind nach § 6 Abs. 3 S. 1 KAG M-V nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. Auch muss die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zu der angebotenen Leistung stehen (Äquivalenzprinzip). Der Aufwand für die Unterhaltung unterscheidet sich nicht nur beim Alten und Neuen Friedhof wegen der unterschiedlichen Anlagen und damit verbundenen Pflege, sondern ergibt sich aus der unterschiedlichen Grabfläche, der Nutzungszeit sowie der Art der Gräber wegen des damit verbundenen Pflegeaufwandes.

3.2.2 Faktor: Grabfläche

Die Grabfläche für die Sarggräber auf dem Neuen Friedhof (z.B. 4,5 m² für ein einstelliges Erdgrab) ist gegenüber den Urnengräbern (1,2 m² für ein einstelliges Urnengrab) deutlich größer. Damit ist auch der Aufwand bei der Friedhofsunterhaltung grundsätzlich höher. Zur entsprechenden Berücksichtigung wurden die Flächen entsprechend der jeweils ausgewiesenen Grabgrößen in die Kalkulation aufgenommen.

3.2.3 Faktor: Zeit

Sodann besteht für verschiedene Grabarten eine unterschiedliche Ruhezeit. Sie beträgt bei Erdgräbern grundsätzlich 25 Jahre, bei Urnengräbern 20 Jahre.

Eine Ausnahme davon bilden die Urnengemeinschaftsanlagen für Verstorbene über 6 Jahren, die Kinder-Urnengemeinschaftsanlage sowie das Gräberfeld der Anatomie. Die dafür vorgesehenen Flächen sollen sukzessive eine Vielzahl von Urnen aufnehmen. Die Zuweisung einer einzelnen Fläche zu einem Verstorbenen, wie bei Grabanlagen durch die räumliche Gestaltung mit Wegen, Hecken, ggf. Einfassungen typisch, erfolgt nicht. Es verbleibt nach der Bestattung bei einer Rasenfläche. Lediglich auf einer gesondert aufgestellten Tafel findet sich der Name des Verstorbenen. Das Ausfüllen der für die Urnengemeinschaftsanlage vorgesehenen Fläche erstreckt sich über einen längeren

Zeitraum. Mit jeder eingelassenen Urne beginnt die für diese vorgesehene Ruhezeit. Eine Ausgrabung von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage zum Zwecke der Neuvergabe von Grabnutzungsrechten ist wegen der Störung der Totenruhe über einen gegenüber den Einzelgräber längeren Zeitraum nicht möglich. Für diese Grabarten wurde deswegen ein Zeitfaktor von 50 Jahren berücksichtigt.

3.2.4 Faktor: Aufwand

Wie bei der vergangenen Kalkulationen ist wieder der tatsächliche Aufwand für die Unterhaltung der einzelnen Grabarten bei der Ermittlung der Gebühren eingeflossen. Für den unterschiedlichen Pflegeaufwand sind u.a. folgende Faktoren von Bedeutung:

- Standort des Grabes (Alter oder Neuer Friedhof),
- Ausgestaltung und Pflege der Wege,
- Verantwortlichkeit für die Grabpflege,
- Rasenpflege,
- Verbringen des Grabschmucks an zulässige Stellen.

Als Referenz wurde die **Wahlgrabstelle** gewählt. Hierbei handelt es sich um Grabstellen, an denen das Nutzungsrecht einzeln oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für die o.g. Nutzungszeit (Ruhezeit) vergeben wird. Im Rahmen der Friedhofsunterhaltung fallen bei diesen Grabarten folgende grundsätzliche Tätigkeiten an:

Rasen mähen, Hecken schneiden, Laub beseitigen, Baumpflege, Wege anlegen und pflegen, Begehung der Anlage und Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes, Beseitigung von Schäden, Müll, Wildwuchs.

Das Kinderwahlgrab weist den gleichen Aufwand in der Friedhofsunterhaltung auf.

Die **Erdreihengrabstätte** unterscheidet sich von den Wahlgräbern einerseits durch die geringere Grabgröße andererseits dadurch dass eine Belegung der Reihe nach erfolgt. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht mithin nicht. Im Rahmen der Friedhofsunterhaltung entsteht derselbe Aufwand wie beim Wahlgrab, insbesondere obliegt die Verantwortung für die Pflege des Grabes dem Inhaber des Nutzungsrechts.

Erdrasenstellen sind in bestimmten Abteilungen des Neuen Friedhofs zulässige Erdwahlgrabstellen, deren Pflege die Friedhofsverwaltung für die Dauer des Nutzungsrechts übernimmt. Die Grabfläche wird als Rasenfläche angelegt, die vom Nutzungsberechtigten mit einem Grabstein ausgestattet werden kann. Insbesondere die Pflege des Rasens stellt gegenüber den anderen Erdgräbern einen höheren Aufwand dar.

Für Erdrasenstellen wird keine Neuvergabe mehr erfolgen. Der Bedarf an diesen Grabstellen ist in der Vergangenheit ganz erheblich gesunken, so dass solche Grabarten nicht mehr vorgehalten werden. Eine Verlängerung der bestehenden Grabnutzungsrechte soll jedoch noch weiterhin möglich sein. Der Aufwand bei der Friedhofsunterhaltung entspricht dem des Wahlgrabes.

Daneben werden Grabnutzungsrechte für **Urnengräber** verliehen. Diese nehmen zwar gegenüber den Erdgräbern eine kleiner Fläche ein, lösen aber in der Unterhaltung einen höheren Bedarf aus. Durch höhere Nachfrage an Urnengräbern werden die Wege und Zwischenwege mehr in Anspruch genommen, was mit höherem Instandsetzungs- und Sicherungsbedarf zu höherem Aufwand der Unterhaltung führt. Ebenso werden in den Urnenabteilungen im Gegensatz zu den Erdabteilungen die Wege gehackt.

Auf dem Alten Friedhof finden ausschließlich Urnenbestattungen statt. Hier befinden sich Urnenwahlgräber, die nur in ihrer Fläche variieren. Der Pflegeaufwand für diese Gräber ist geringer als die Urnenwahlgräber auf dem Neuen Friedhof, da hier keine Wege gehackt werden müssen.

Besonders intensiven Aufwand verursacht die **Sonderform**. Auf dieser Grabstelle ist das Ablegen einer Liegeplatte mit vorgegebenen Abmessungen Pflicht. Die Gestaltung und Pflege des Grabes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Pflanzmöglichkeit besteht für die Inhaber des Nutzungsrechts nicht. Gegenüber den Erdwahlgräbern ergibt sich der höhere Pflegeaufwand aus der Pflege der Bepflanzung vor der Liegeplatte. Des Weiteren werden von den Mitarbeitern des Friedhofes die vertrockneten Gestecke und Blumenvasen von den Grabstätten entfernt. Die Bepflanzung vor dem Stein wird geschnitten und gewässert, die Wege werden gesäubert und falsch aufgestellte Blumenkübel und andere Gegenständen werden von unserer Bepflanzung beräumt.

Auch die **Urnengemeinschaftsanlage** verlangt einen höheren Aufwand bei der Friedhofsunterhaltung. Hierbei handelt es sich um ein Gräberfeld, in dem Urnen nach freier Entscheidung des Friedhofsträgers beigesetzt werden. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Ungeachtet dessen werden ständig Blumen, Kränze, Kerzen auf der Rasenfläche abgelegt. Diese werden durch die Friedhofsverwaltung händisch aufgenommen und an die dafür vorgesehene Ablage gebracht. Des Weiteren wird Rasen gemäht. Durch die hohe Nachfrage an Urnengemeinschaftsgräbern werden die Wege der Anlage zudem deutlich mehr belastet als in anderen Abteilungen, was einen deutlich erhöhten Aufwand bei der Instandsetzung und Verkehrssicherung verlangt. So wird Erde regelmäßig nachgefüllt, Rasen oft neu angesät und Rasenkanten neu verlegt.

Die neue Kinderurnengemeinschaftsanlage unterscheidet sich beim Aufwand für die Friedhofsunterhaltung von der Urnengemeinschaftsanlage durch geringe Pflegeaufwendungen. Da hier nur eine Bestattung im Jahr geplant wird, belaufen sich die Pflegearbeiten auf Rasenmähen, Hecke schneiden, Laub entfernen. Der Aufwand bei der Unterhaltung der Wege etc. fällt deutlich geringer aus.

Das Gräberfeld der Anatomie auf dem Alten Friedhof ist ausschließlich für die Beisetzung der Körperspender der E.-M.-Arndt Universität Greifswald vorgesehen. Die anonyme Beisetzung erfolgt ausschließlich in Urnen in die dafür vorgesehene Rasenfläche. Insofern entspricht der Aufwand demjenigen bei der Urnengemeinschaft. Aufgrund der

geringen Frequentierung der Wege und auch der Anlage insgesamt, fällt der damit verbundene Pflegeaufwand aber deutlich geringer aus. Dadurch fallen bei der Kalkulation die höheren kalkulatorischen Zinsen für das Grundstück des Alten Friedhofs nicht gebührensteigernd ins Gewicht.

Daraus ergibt sich die folgende Übersicht an zu berücksichtigenden Faktoren:

Tabelle 1

	Fläche in qm	Pflegeaufwand	Zeit in Jahren
Wahlgrabstelle einstellig	4,5	1	25
Wahlgrabstelle zweistellig	9	1	25
Wahlgrabstelle dreistellig	13,5	1	25
Erdparkstelle	16	0	25
Reihengrab	3,6	1	25
Kinderwahlgrab	2,2	1	25
Sarg-Rasenwahlgrab einstellig	4,5	1,2	25
Sarg-Rasenwahlgrab zweistellig	9,0	1,2	25
Urnenwahlgrab 2er	1,2	1,4	20
Urnenwahlgrab 4er	1,8	1,4	20
Urnenparkstelle 10er	4,8	1,4	20
Sonderform	0,72	4	20
Urnengemeinschaftsanlage)	0,3	2,5	50
Neu: Kinder-Urnengemeinschaftsanlage	0,3	1	50
Anatomiefeld	0,3	1	50
Urnenwahlgrab 2er	1	1,2	20
Urnenparkstellen 6er	2,3	1,2	20
Urnenparkstellen 10er	3,9	1,2	20

NF = Neuer Friedhof, AF = Alter Friedhof

3.2. Berechnung der Gebühr für die Grabnutzungsrechte

Der Betriebsabrechnungsbogen weist in seiner letzten Zeile die Kosten aus, die jeweils für den Neuen bzw. Alten Friedhof zugrunde gelegt wurden. Diese ermittelt sich aus Personalkosten, Sachkosten, Abschreibungen, Zinsen sowie den aufgelösten Kostenstellen. Die Kosten waren auf die verschiedenen Kostenträger, also die verschiedenen Erd- und Urnengrabstätten zu verteilen.

Um zu einer angemessenen Verteilung zu gelangen, wurde zunächst ermittelt, auf wie viele Einheiten (Bemessungseinheiten) die Kosten zu verteilen sind. Die Bemessungseinheiten ergaben sich aus der Multiplikation der prognostizierten Fallanzahl im Kalkulationszeitraum mit der Fläche, der Zeit und dem Faktor für den Pflegeaufwand:

$$\text{Anzahl} \times \text{Fläche} \times \text{Zeit} \times \text{Aufwandsfaktor} = \text{Bemessungseinheiten für den einzelnen Kostenträger}$$

Die Summe der Bemessungseinheiten aller zu berücksichtigenden Kostenträger ergab die Gesamtbemessungseinheit auf die die Gesamtkosten wie folgt zu verteilen waren.

$$\text{Gesamtkosten Friedhofsunterhaltung : Gesamtbemessungseinheiten} \\ = \text{Gebühr pro Bemessungseinheit}$$

Alsdann wurden die auf den jeweiligen Kostenträger entfallenden Kosten der Friedhofsunterhaltung wie folgt ermittelt:

$$\text{Bemessungseinheit des Kostenträgers x Gebühr pro Bemessungseinheit} = \text{Kosten des} \\ \text{Kostenträgers für Friedhofsunterhaltung}$$

Durch die Division der pro Kostenträger ermittelten Kosten mit der prognostizierten Anzahl der Fälle pro Jahr ergab sich dann der jeweilige Gebührensatz für die Friedhofsunterhaltung/ Grabnutzungsrechte.

Der Urnengemeinschaftsanlage mussten zudem weitere Kosten zugeordnet werden, die nur durch sie ausgelöst werden. Diese Kosten wurden durch die prognostizierte Anzahl dividiert und dann mit zuvor ermittelten Gebührensatz für die Friedhofsunterhaltung Urnengemeinschaftsanlage addiert.

3.3 Bestattungen

Die Bestattungsgebühr wird hingegen im Rahmen einer einfachen Divisionskalkulation ermittelt:

Kosten im Kalkulationszeitraum Bemessungseinheiten für Bestattungen

Im Betriebsabrechnungsbogen sind die auf diese Kostenstelle entfallenden Kosten dargestellt. Diese waren nochmals auf die einzelnen Kostenträger zu verteilen. Aus diesen Kosten wurden zunächst diejenigen separiert, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Trauerhalle (Trauerhalle, Foyer, Tontechnik) bzw. mit sonstigen Leistungen (Sargträger, Kranztransport, Umbettung) anfallen. Diese Leistungen werden nicht bei allen Bestattungen, sondern ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch in Anspruch genommen.

Die Gebühr für die Bestattung beinhaltet Kosten für die:

- Verwaltung (Beratung und Aussuchen der Grabstelle, Beratung von Gestaltung der Gräber, Bescheide schreiben)
- Arbeitnehmer (Grab ausheben, Zuwerfen, Beräumen von Grabschmuck und Hügeln nach 6 Wochen),
- umgelegten Kostenstellen Allgemeine Verwaltung, Technik und Abfallbeseitigung
- Zinsen und Abschreibungen.

Bei der Verwaltung wurde ein Zeitraum von 30 min pro Bestattung angesetzt, unabhängig davon, ob es sich um eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung handelt. Für die

Ausbettung eines Sarges wurde wegen der erforderlichen Prüfung, Einholung von Genehmigungen etc. eine zeitliche Inanspruchnahme von 2 Stunden angesetzt.

Für die oben beschriebenen Leistungen des Arbeitnehmerteams wurden für die Erdbestattung 12 Stunden, für die Urnenbestattung 1 Stunde angesetzt. Der unterschiedliche Aufwand erklärt sich aus der Größe des Grabes, die beim Ausheben, Zuwerfen und Hügel zu beachten ist. Hierbei kommen unterschiedliche Technik und Geräte zum Einsatz.

Zinsen und Abschreibungen wurden schlicht auf alle prognostizierten Fallzahlen verteilt.

3.4 Trauerhalle/ sonstige Leistungen

Die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Leistungen erfolgte ebenfalls mittels der einfachen Divisionskalkulation:

Kosten im Kalkulationszeitraum Bemessungseinheiten

Die Kosten waren zuvor aus der Kostenstelle „Bestattungen“ separiert worden. Hierbei handelt es sich um Kosten für Abschreibungen und Zinsen, Sach- und Personalkosten.

3.5 Verwaltungsleistungen

Bei den Verwaltungsleistungen wurden die Personalkosten der mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiter erfasst und entsprechend der jeweiligen Dauer berücksichtigt.

4. Kalkulation Krematorium

Die Gebühren für das Krematorium wurden gesondert kalkuliert. Auch hier wurden zunächst die in dem Kalkulationszeitraum prognostisch entstehenden Kosten in einem „Kostenaufstellung Krematorium“ erfasst und auf die einzelnen Kostenstellen:

- Hilfe zur amtsärztlichen Untersuchung,
- Einäscherung,
- Urnen und
- Urnenversand.

verteilt. Vor der Einäscherung hat grundsätzlich eine zweite Leichenschau durch den Rechtsmediziner zu erfolgen (§ 12 Abs. 1 S. 1 BestattG M-V). Da die Leichenschau jedoch nicht bei allen Einäscherungen erforderlich ist (z.B. vorherige Obduktion, § 12 Abs. 1 S. 2 BestattG M-V), dürfen diese Kosten nicht einfach in die Einäscherungsgebühr aufgenommen werden und waren separat zu kalkulieren.

Die Gebühren ergeben sich aus der Summe der in der „Kalkulation Krematorium“ zugewiesenen Personalkosten, dem Anteil Abschreibungen und Zinsen sowie dem Anteil sonstige Kosten.

Bei den Kosten handelt es sich einerseits um Personalkosten, andererseits um Sachkosten. Die Personalkosten wurden auf die unter Berücksichtigung von Urlaub,

Feiertagen sowie Krankheit ermittelte durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1.606,8 Stunden/ Jahr pro Mitarbeiter, also für drei Mitarbeiter mithin 5.784,48 Stunden/ Jahr, verteilt. Die pro Kostenträger anfallende Zeit ist in der Kalkulation in Stunden ausgewiesen. Bei der Einäscherungsgebühr wurden zudem die Personalkosten für einen Mitarbeiter der Verwaltung hinzugefügt.

Die Abschreibungen und Zinsen wurden prozentual und zwar zu 90% der Einäscherung und zu 10% der Hilfe bei der amtsärztlichen Untersuchung zugewiesen. Den Urnen selbst wurde kein Anteil zugeordnet. Sie sind zwar unabdingbarer Bestandteil des Einäscherungsvorganges. Die Berechtigten können jedoch unter verschiedenen Modellen mit unterschiedlichen Kosten wählen. Die Anteile für Abschreibungen und Zinsen, die auf ihre Lagerung entfallen, finden in der Einäscherungsgebühr ausreichend Berücksichtigung. Es werden drei verschiedene Urnentypen angeboten. Zukünftig sollen im Friedhofswesen Urnen verwendet werden, die ökologisch abbaubar sind. Diese werden als einfache Aschekapsel, die in eine Überurne eingesetzt werden kann, oder als Öko-Zierkapsel zur Bestattung z.B. in Friedwäldern, angeboten. Die daneben zur Auswahl stehende Seeurne ist zur Übergabe für eine Bestattung auf See zugelassen. Bei den Urnen wurden die Kosten für deren Einkauf angesetzt. Da das Befüllen der Öko-Zierkapsel mit einem besonderen Aufwand verbunden ist, wurde nur bei ihr ein entsprechender Anteil der Personalkosten berücksichtigt.

Die Verteilung der übrigen Kosten folgte dem Ansatz der Abschreibungen und Zinsen. Auf die für den Bereich des Krematoriums kalkulierten Kosten ist die Umsatzsteuer zu erheben.

Anhang I – Gebührenverzeichnis

A. Gebühren für Wahlgrabstätten

	Alt	Neu	Differenz
1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren			
a) Erdwahlgrabstelle einsteilig	1.838,30 €	2.994,43 €	1.156,13 €
b) Erdwahlgrabstelle zweisteilig	3.676,60 €	5.988,85 €	2.312,25 €
c) Rasenwahlgrabstelle einsteilig	2.205,96 €	3.593,31 €	1.387,35 €
2. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren			
Erdwahlgrabstelle für Verstorbene bis zu 6 Jahren, einsteilig	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren			
a) Urnenwahlgrabstelle/klein (1-2 Urnen)	549,04 €	894,34 €	345,30 €
b) Urnenwahlgrabstelle groß (1-4 Urnen)	823,56 €	1.341,50 €	517,94 €
c) Urnenwahlgrabstelle-Sonderform für 1-2 Urnen (mit Pflege)	941,21 €	1.533,15 €	591,94 €
d) Urnenparkstellen (bis 10 Urnen)	2.196,15 €	3.577,34 €	1.381,19 €
e) Urnenwahlgrabstelle/klein (1-2 Urnen) Alter Friedhof	1.504,89 €	1.492,14 €	-12,75 €
f) Urnenparkstelle/klein (1-6 Urnen) Alter Friedhof	3.386,00 €	3.357,32 €	-28,68 €
g) Urnenparkstelle/groß (bis 10 Urnen) Alter Friedhof	5.869,07 €	5.819,36 €	-49,71 €
4. Überschreitet die Ruhezeit das Nutzungsrecht, wird für die über die Dauer des Nutzungsrechts hinausgehenden Jahre eine Gebühr, berechnet nach folgendem Gebührensatz je Verlängerungsjahr, erhoben. Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle auf Antrag wird eine Gebühr, berechnet nach folgendem Gebührensatz je Verlängerungsjahr, erhoben.			
a) Erdwahlgrabstelle einsteilig	73,53 €	119,78 €	46,25 €
b) Erdwahlgrabstelle zweisteilig	147,06 €	239,55 €	92,49 €

c) Erdparkstelle	261,45 €	425,87 €	164,42 €
d) Rasenwahlgrabstelle einstellig	88,24 €	143,73 €	55,49 €
e) Erdwahlgrabstelle für Verstorbene bis zu 6 Jahren	37,58 €	61,22 €	23,64 €
f) Urnenwahlgrabstelle/klein	27,45 €	44,72 €	17,27 €
g) Urnenwahlgrabstelle/groß	41,18 €	67,08 €	25,90 €
h) Urnenwahlgrabstelle Sonderform	47,06 €	76,66 €	29,60 €
i) Urnenparkstelle	109,81 €	178,87 €	69,06 €
j) Urnenwahlgrabstelle/klein Alter Friedhof	75,24 €	74,61 €	-0,63 €
k) Urnenparkstelle/klein Alter Friedhof	169,30 €	167,87 €	-1,43 €
l) Urnenparkstelle/groß Alter Friedhof	293,45 €	290,97 €	-2,48 €

B. Gebühren für Reihengrabstätten

1. Grabstätte für Verstorbene über 6 Jahre	1.470,64 €	2.395,54 €	924,90 €
2. anonyme Urnengrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage)	789,82 €	1.149,19 €	359,37 €
Gebühr für Gravur auf Platte der Urnengemeinschaftsanlage	13,93 €	20,53 €	6,60 €
3. anonyme Urnengrabstätte für Kinder unter 6 Jahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. anonyme Urnenstätte - Anatomiefeld Alter Friedhof	783,80 €	777,16 €	-6,64 €

Die Gebühren der Pos. A und B beinhalten:

- die Unterhaltung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen,
- die Kontrolle der Grabmale auf ihre Standsicherheit entsprechend der Verkehrssicherungspflicht,
- die Führung des Friedhofsregisters,
- 25 Jahre Pflege bei Pos. A. 1.c),
- 20 Jahre Pflege bei Pos. A 3. c); A 3. g) und B 2-4,
- eine Pflege für die übrigen Positionen ist in der Gebühr nicht enthalten

C. Gebühren für Beisetzungen

1. Erdbestattung

a) für Verstorbene über 6 Jahre	574,29 €	750,06 €	175,77 €
b) für Verstorbene bis zu 6 Jahren	574,29 €	0,00 €	-574,29 €

2. Urnenbeisetzung

für Ascheurne mit Überurne	98,59 €	122,79 €	24,20 €
----------------------------	---------	----------	---------

3. Zuschlag für Alten Friedhof

Für die Urnenbeisetzung auf dem Alten Friedhof wird zu der Gebühr unter C 2 ein Zuschlag erhoben von	98,59 €	122,79 €	24,20 €
------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------	----------	---------

Die Gebühren beinhalten:

- Ausheben und Zuwerfen des Grabes einschließlich Grabschmuck und Hügeln nach 6 Wochen oder Herrichten der Grabstelle, Verwaltungsaufwand

4. Gebühren für Trägerleistungen

bei Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung je Träger	70,50 €	89,84 €	19,34 €
--------------------------------------------------	---------	---------	---------

D. Gebühren für Feuerbestattungen

1. Einäscherungsgebühr für Verstorbene über 6 Jahre	220,36 €	279,69 €	59,33 €
2. Einäscherungsgebühr für Verstorbene bis zu 6 Jahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €

E. Gebühren für die Ausgestaltung von Trauerfeiern

1. Benutzung der großen Feierhalle	250,00 €	300,00 €	50,00 €
2. Benutzung des Foyers für Beisetzungen	125,00 €	150,00 €	25,00 €

Die Gebühren beinhalten:

- die Betreuung der Trauergäste,
- die Ausgestaltung des Abschiedsraumes und der Feierhallen mit einer Standard
- die Bereitstellung der Orgel bzw. Tontechnik für die musikalische Umrahmung

3. Sonderleistungen

a) Bedienen der Tontechnik	46,65 €	58,97 €	12,32 €
b) Transport der Kränze zur Gruft je Kranzwagen	57,46 €	73,23 €	15,77 €

F. Gebühren für Umbettungen

1. Ausbettung eines Sarges	764,42 €	987,81 €	223,39 €
2. Ausbettung einer Urne aus Urnenstelle	162,20 €	193,97 €	31,77 €
3. Ausbettung einer Urne aus Erdgrabstelle	162,20 €	193,97 €	31,77 €

Die Gebühren beinhalten:

- Ausheben und Zuwerfen des Grabes,
- Überführen innerhalb des Friedhofes

G. Sonstige Gebühren

1. Hilfe bei amtsärztlicher Untersuchung vor der Feuerbestattung	27,10 €	30,42 €	3,32 €
2. Versand einer Urne per Post (zuzügl. Aktueller Versandgebühr)	5,15 €	5,66 €	0,51 €
3. Öko-Aschekapsel	3,20 €	4,66 €	1,46 €
4. Seeurne	5,25 €	8,21 €	2,96 €
5. Öko-Zierkapsel [Friedwald]	16,53 €	22,19 €	5,66 €

6. Genehmigung von Grabmalen	10,07 €	11,11 €	1,04 €
7. Grabstellennachweis	10,07 €	11,11 €	1,04 €
8. Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	10,07 €	11,11 €	1,04 €
9. Erteilung einer Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe	10,07 €	11,11 €	1,04 €
10. Verwaltungsaufwand/Stunde, Sondergenehmigungen/Archiv	20,13 €	22,23 €	2,10 €

H. Sonderregelungen

1. Beisetzung der Asche eines Kindes unter 6 Jahren und der Asche einer Tot- oder Fehlgeburt auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage nach § 19 der Satzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Beisetzung auf dem Gräberfeld der Anatomie, AF	98,59 €	122,79 €	24,20 €
3. Sammelkremierung und Beisetzung bis zu 20 Föten auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage nach § 19 der Satzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €

I. Besondere Leistungen

Sofern Leistungen über den unter A – I genannten Umfang hinausgehen und nicht im Gebührentarif spezifiziert sind, werden sie nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt:

je Arbeitsstunde	35,21 €	43,55 €	8,34 €
------------------	---------	---------	--------

hoheitlicher Bereich

Kalkulationszeitraum 2024-2028

Prognosewerte von 2024, 2025, 2026, 2027, 2028

Verwaltungsleistung	Mittelwert 2024-2026 Anzahl	Zeitaufwand	Gesamtkosten /Jahr in €	Gebührensatz
		44,25	1.966,96	
Grabmalgenehmigung	158	0,25	1.755,82	11,11
Grabstellennachweis	10	0,25	111,13	11,11
Gewerbe genehm.	4	0,25	44,45	11,11
Wegebefähigung genehm.	3	0,25	33,34	11,11
sonstiger Verwaltungsaufwand [Bsp. Heraussuchen von Daten/Archiv/Geschichte]	1	0,5	22,23	22,23

Grabnutzungsrechte Neuvergabe	Anzahl	Fläche in qm	Pflege- aufwand	Zeit in Jahren	Bemessungs- einheiten	Gesamtkosten /Jahr in €	Gebührensatz in €
Erdgräber						91.922	32.632,59
Wahlgrabstelle einstellig	12	4,50	1	25	1.350	35.933	2.994,43
Wahlgrabstelle zweistellig	3	9,00	1	25	675	17.967	5.988,85
Wahlgrabstelle dreistellig	1	13,50	1	25	338	8.983	8.983,28
Erdparkstelle	1	16,00	0	25	0	0	0,00
Reihengrab	1	3,60	1	25	90	2.396	2.395,54
Kinderwahlgrab	1	2,24	1	25	56	1.491	1.490,56
Sarg-Rasenwahlgrab einstellig	5	4,50	1,2	25	675	17.967	3.593,31
Sarg-Rasenwahlgrab zweistellig	1	9,00	1,2	25	270	7.187	7.186,62
Urnengräber NF						421.140	8.848,76
Urnenwahlgrab 2er	22	1,20	1,4	20	739,20	19.675	894,34
Urnenwahlgrab 4er	1	1,80	1,4	20	50,40	1.342	1.341,50
Urnenparkstelle 10er	1	4,80	1,4	20	134,40	3.577	3.577,34
Sonderform	119	0,72	4,0	20	6.854,40	182.444	1.533,15
Urnengemeinschaftsanlage	257	0,25	2,5	50	8.031,25	213.769	1.149,19
UG Gravur	190	0,00	0	0	0,00		20,53
Neu: Kinder-Urnengemeinschaftsanlage	1	0,25	1	50	12,50	333	332,71
Urnengräber AF	13					75.173	11.445,99
Anatomiefeld	47	0,25	1	50	587,50	36.526	777,16
Urnenwahlgrab 2er	4	1,00	1,2	20	96,00	5.969	1.492,14
Urnenparkstellen 6er	8	2,25	1,2	20	432,00	26.859	3.357,32
Urnenparkstellen 10er	1	3,90	1,2	20	93,60	5.819	5.819,36

Gesonderte Kosten UG
81.573,39
3.901,36

Kalkulation

Grabnutzungsrechte Verlängerung	Anzahl	Fläche in qm	Pflegeaufwand	Zeit in Jahren	Bemessungseinheiten	Gesamtkosten /Jahr in €	Gebührensatz pro GNR
Erdgräber						50.602	
Wahlgrabstelle einstellig	105	4,5	1	1	473	12.577	119,78
Wahlgrabstelle zweistellig	145	9,0	1	1	1.305	34.735	239,55
Wahlgrabstelle dreistellig	5	13,5	1	1	68	1.797	359,33
Erdparkstelle	1	16	1	1	16	426	425,87
Kinderwahlgrab	1	2,3	1	1	2	61	61,22
Sarg-Rasenwahlgrab einstellig	5	4,5	1,2	1	27	719	143,73
Sarg-Rasenwahlgrab zweistellig	1	9	1,2	1	11	287	287,46
Urnengräber NF						32.452	
Urnwahlgrabstelle 2er	235	1,2	1,4	1	395	10.508	44,72
Urnwahlgrabstelle 4er	30	1,8	1,4	1	76	2.012	67,08
Urneparkstelle 10er	15	4,8	1,4	1	101	2.683	178,87
Sonderform	225	0,7	4	1	648	17.248	76,66
Urnengräber AF	110					18.596	
Urnwahlgrab 2er	25	1	1,2	1	30	1.865	74,61
Urneparkstellen 6er	65	2,25	1,2	1	176	10.911	167,87
Urneparkstellen 10er	20	3,9	1,2	1	94	5.819	290,97
Summe Summe Neuer Friedhof					22.396	596.116	
Summe Alter Friedhof FU					1.508	93.769	

durchschnittl. Verlängerung in Jahren	5,00
---------------------------------------	------

Leistung Beisetzung	Anzahl 1732	Arbeiter Ø Zeit in h	Verwaltung Ø Zeit in h	Gesamtkosten	Gebührensatz Pro Anzahl
Erdbestattung	29	12	14,5	21.752	
für Verstorbene über 6 Jahre	27	12	0,5	20.252	750,06
für Verstorbene unter 6 Jahre	2	12	0,5	1.500	750,06
Urnenbeisetzung	568	1	284,0	69.747	
Urnengruft NF +AF	502	1	0,5	61.643	122,79
Zuschlag Beisetzung AF	21	1	0,5	2.579	122,79
Zuschlag Zweitbelegung	0	1	0,5	0	0,00
Beisetz. Kinder unter 6 Jahre / Totgeburt	1	1	0,5	123	122,79
Beisetzung Föten Sammelkremierung	2	1	0,5	246	122,79
Beisetzung auf dem Gräberfeld der Anatomie	42	1	0,5	5.157	122,79
Leistung Umbettung	3	17	6,0	1.376	
Ausbettung Sarg	1	15	2,0	988	987,81
Ausbettung Urne	1	1	2,0	194	193,97
Ausbettung Urne aus Erdgrabstelle	1	1	2,0	194	193,97
Sonstige Arbeitsleistung	9			392	
Sonst. Arbeit pro MA nach Std	9			392	43,55

Nebenrechnung KST Bestattung		
KST 80	KST72 [Abfallbeseitigung]	KST71 [Technik]
30,46	4,50	8,59

Verwaltung Bestattung	Arbeitsnehmer Bestattung
44	57

Kalkulation

Trauerhalle	Anzahl	Arbeiter in h	Gesamtkosten	Gebührensatz pro Anzahl
	132	0,25	80.521	
Trauerfeier große TH	50	0,25	46.974	939,48
Nutzung Foyer /Stille Beis.	82	0,25	33.547	409,11
Sonstige Leistungen	991		80.831	
Sargträger	561	1,00	50.398	89,84
Kranztransport	356	0,75	26.069	73,23
Musikanl./Tontechnik	74	0,50	4.364	58,97

Kalkulation

Rundfunk- und Fernsehgebühren	600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	600,00
Druckkosten	300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300,00
Gebäudeversicherung	100,00	35,00	35,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30,00
Vereinsbeiträge	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00
Kraftfahrzeugsteuer	700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	520,94	179,06		0,00
Verwaltungskostenerstattungen	8.400,00	0,00	1.600,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.799,80
Aufwendungen ILV aus Reinigungsleistungen	13.100,00	5.240,00	3.930,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.930,00
Innere Verrechnungen Straßenreinigung	15.000,00	0,00	4.090,50	10.909,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umlagen Vorprodukt THH 6	26.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.900,00
Umlage THH 6 Bauhof/ Friedhof	25.000,00	0,00	15.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	58.527,65	19.735,52	7.116,96	351,17	0,00	0,00	27.513,85	526,75		3.283,40
Zinsen	38.803,54	20.022,63	4.571,06	10.570,08	0,00	0,00	69,85	1.629,75		1.940,18
Auflösung										
Auflösung KST 80		52.756,06	71.105,99	22.937,42	9.174,97	45.874,83	18.349,93	9.174,97		-229.374,16
Auflösung KST 72		2.740,42	48.962,16	18.269,46	3.105,81	18.269,46				-91.347,31
Auflösung KST 71		5.228,73	54.901,67	6.971,64	2.614,37	17.429,10	-87.145,50			
Gebührenneutrale Leistungen / Funktionsanteil öffentl. Grün	429.000,00	0,00	371.450,00	19.550,00	38.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschlag Behinderte	6.480,00		6.480,00							
Summe	1.057.838,15	256.576,73	596.115,63	93.768,82	25.902,21	85.474,76	0,00	0,00		0,00

Kennzahlen hoheitlicher Bereich

Leistungsdaten

Verwaltungsleistung	Mengeinheit ME	IST 2021	IST 2022	IST 2023	Prognose		
					2024	2025	2026
Grabmalgenehmigung	Anzahl	177	164	133	158	158	158
Grabstellennachweis	Anzahl	5	19	6	10	10	10
Gewerbegenehm.	Anzahl	4	4	4	4	4	4
Wegebefähigung. Pro Tag	Anzahl	2	0	5	3	3	3
Verwaltung Urne in Sarggrab	Anzahl	0	0	0	0	0	0
sonstiger Verwaltungsaufwand [Bsp. Heraussuchen von Daten/Archiv/Geschichte]	Stunde	1	0	0	1	1	1

Grabnutzungsrechte Neuvergabe	ME	IST 2021	IST 2022	IST 2023	Prognose		
					2024	2025	2026
Erdgräber		25	23	24	26	26	26
Wahlgrabstelle einstellig	Anzahl	13	10	13	12	12	12
Wahlgrabstelle zweistellig	Anzahl	3	5	2	3	3	3
Wahlgrabstelle dreistellig	Anzahl	0	0	1	1	1	1
Erdparkstelle	Anzahl	1	0	0	1	1	1
Reihengrab	Anzahl	0	0	0	1	1	1
Kinderwahlgrab	Anzahl	1	2	1	1	1	1
Sarg-Rasengrab einst.	Anzahl	6	4	6	5	5	5
Sarg-Rasengrab zweist.	Anzahl	1	2	1	1	1	1
Urnengräber NF		424	589,5	552	591	591	591
Urnengrab 2er	Anzahl	30	19	17	22	22	22
Urnengrab 4er	Anzahl	1	1	0	1	1	1
Urneparkst. 10er	Anzahl	1	1	0	1	1	1
Sonderform	Anzahl	112	131	115	119	119	119
Urnengemeinschaftsanlage (Alt+Neu)	Anzahl	280	250	240	257	257	257
UG Gravur	Anzahl	204	188	180	190	190	190
Neu: Kinder-UGA	Anzahl	0	0	0	1	1	1

Kalkulation

Urnengräber AF		3	13	13	13		
Anatomie		48	50	29	42	49	49
Urnenwahlgrab 2er	Anzahl	10	6	2	4	4	4
Urnenwahlgrab 6er	Anzahl	5	1	0	8	8	8
Urnenparkst. 10er	Anzahl	0	0	1	1	1	1

Grabnutzungsrechte Verlängerung	ME	IST 2021	IST 2022	IST 2023	Prognose		
					2024	2025	2026
Erdgräber							
Wahlgrabstelle einstellig	Anzahl	23	16	23	21	21	21
Wahlgrabstelle zweistellig	Anzahl	31	25	30	29	29	29
Wahlgrabstelle dreistellig	Anzahl	1	1	2	1	1	1
Erdparkstelle	Anzahl	2	1	0	1	1	1
Kinderwahlgrab 25 J.	Anzahl	2	0	1	1	1	1
Sarg-Rasenwahlgrab einst.	Anzahl	2	2	0	1	1	1
Sarg-Rasenwahlgrab zweist.	Anzahl	0	3	1	1	1	1
Urnengräber NF							
Urnenwahlgrabstelle 2er	Anzahl	41	50	50	47	47	47
Urnenwahlgrabstelle 4er	Anzahl	9	4	5	6	6	6
Urnenparkst. 10er	Anzahl	0	4	5	3	3	3
Sonderform	Anzahl	49	52	34	45	45	45
Urnengräber AF							
Urnenwahlgrab 2er	Anzahl	7	4	3	5	5	5
Urnenwahlgrab 6er	Anzahl	19	14	7	13	13	13
Urnenparkst. 10er	Anzahl	2	3	6	4	4	4

Leistung Beisetzung	ME	IST 2021	IST 2022	IST 2023	Prognose		
					2024	2025	2026
Erdbestattung							
für Verstorbene über 6 Jahre	Anzahl	26	28	28	27	27	27
für Verstorbene unter 6 Jahre	Anzahl	1	2	2	2	2	2

Kalkulation

Urnenbeisetzung							
Urnengruft NF +AF	Anzahl	529	508	470	502	502	502
Zuschlag Beisetzung AF	Anzahl	32	21	10	21	21	21
Zuschlag Zweitbelegung	Anzahl	0	0	0	0	0	0
Beisetz. Totgeburt	Anzahl	1	0	1	1	1	1
Beisetzung Föten Sammelkremierung	Anzahl	2	2	2	2	2	2
Beisetzung auf dem Gräberfeld der Anatomie	Anzahl	48	50	29	42	42	42
Leistung Umbettung							
Ausbettung Sarg	Anzahl	0	0	0	1	1	1
Ausbettung Urne	Anzahl	0	2	1	1	1	1
Ausbettung Urne aus Erdgrabstelle	Anzahl	0	1	0	1	1	1
Sonstige Arbeitsleistung							
Sonst. Arbeit pro MA nach Std	Anzahl	13	10	3	9	9	9

Trauerhalle		IST 2021	IST 2022	IST 2023	Prognose		
					2024	2025	2026
Trauerfeier große TH	Anzahl	70	53	28	50	50	50
Nutzung Foyer /Stille Beis.	Anzahl	65	105	75	82	82	82
Sonstige Leistungen							
Träger (Sarg / Urne)	Anzahl	624	594	464	561	561	561
Kranztransport	Anzahl	374	391	304	356	356	356
Musikanl./Tontechnik	Anzahl	60	49	114	74	74	74

Kalkulation

gewerblicher Bereich

Kalkulationszeitraum 2024-2028

Prognosewerte 2024-2028

Leistung	Anzahl	Arbeitnehmer Aufwand Zeit in h	Kosten Arbeitnehmer	Wareneinkauf	zuzüglich Kosten SB Verwaltung in €	Anteil Abschreibungen/ Zinsen	Anteil sonstige Kosten	jährliche Gesamtkosten	Gebührensatz
								705.843	
Urnenversand	73	0,16	413	0,00	0,00	0,00	0,00	413	5,66
Hilfe bei Amts-Arztunters.	2154	0,32	24.373	0,00	0,00	0,59	18,51	65.529	30,42
Einäscherung Sarg	2241	2,27	179.614	0,00	34,25	5,15	160,14	626.775	279,69
Seeurne	507	0,00	0,00	4.163	0,00	0,00	0,00	4.163	8,21
Ökoaschekapsel	1684	0,00	0,00	7.853	0,00	0,00	0,00	7.853	4,66
Öko-Zierkapsel	50	0,08	141	968	0,00	0,00	0,00	1.110	22,19

Nebenrechnung		
Seeurne	Einkauf	8,21
Ökoaschekapsel	Einkauf	4,66
Öko-Zierkapsel	Einkauf	19,36

Kostenaufstellung gewerblicher Bereich

	Prognose Ø [2024-2028]
Summe	706.442,73
Summe Gehalt	281.304,20
SB Crema	76.762,47
Summe Gehalt	204.541,73
Gas / Heizung (BgA 19%)	108.452,00
Strom / Beleuchtung (BgA 19%)	49.121,20
Wasser / Schmutzwasser(BgA 7%)	2.526,00
Erträge aus sonstigen Veräußerungen (Altmittel)	-15.000,00
Reinigung/Entsorgung Deponiekosten (BgA 19%)	2.800,00
Unterhaltung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (BgA 19%)	115.977,13
Werterhaltung an technischen Anlagen (BgA 19%)	50.337,33
Wartung TGA (BgA 19%)	55.400,00
Glasreinigung	600,00
sonstige Bewirtschaftungskosten BgA 19%	400,00
Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung 19%	800,00
geringwertige Geräte	700,00
Sonstige Verbrauchsmittel (BgA 19%)	15.000,00
Bürobedarf	500,00
Bewachung (BgA 19%)	1.200,00
Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	2.300,00
Dienstreisen	400,00
Dienst- und Schutzkleidung (BgA 19%)	1.000,00
Sonstige Kosten der Datenverarbeitung	200,00
Postgebühren	0,00
Fernmeldegebühren (BgA 19%)	200,00
Gebäudeversicherung	1.200,00
laufende Lizenzaufwendungen	200,00
Solidaritätszuschlag	80,00
Verwaltungskostenerstattungen	2.300,00
Umlage Vorprodukt THH 6	15.630,00
Abschreibungen	9.204,02
Zinsen	3.610,85

Kennzahlen gewerblicher Bereich

Leistung	Mengeinheit ME	IST	IST	IST/prognose	Prognose		
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
Urnenversand	Anzahl	71	83	66	73	73	73
Griffentfernung	Anzahl	0	0	0	0	0	0
Hilfe bei Amts-Arztunters.	Anzahl	2164	2268	2029	2154	2154	2154
Einäscherung Sarg	Anzahl	2241	2344	2115	2233	2233	2233
Einäscherung Ki-Sarg	Anzahl	6	6	9	7	7	7
Seeurne	Anzahl	498	521	502	507	507	507
Öko-Zierkapsel	Anzahl	34	33	33	50	50	50